



Gemeinde Grosshöchstetten

Wasserreglement

1. Januar 2006

Teilrevisionen 01.01.2015 / 01.01.2018

1.12.121

Genehmigt durch den Gemeinderat 24. Oktober 2005
Teilrevision vom 25.11.2014
Teilrevision vom 06.11.2018
Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Hinweis zur Anwendung der Belastungswerte gemäss SVGW-Richtlinie W3

Die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren gemäss Abwasser- und Wasserreglement basiert auf der SVGW-Richtlinie W3, Ausgabe 2000

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über der Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

¹) Teilrevision vom 25.11.2014

²) Teilrevision vom 06.11.2018

³) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörige Ausführungsvorschriften,
- das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG),
- die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV),
- das Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- das Gemeindegesetz (GG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Wasserreglement

I. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Geltungsbereich des Reglements

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Schutzzonen

Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz der Trinkwassererfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Erschliessung	<p>Art. 5 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung. b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Art. 6 Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt); b einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.
b Betriebsdruck	<p>Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann; b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Art. 10 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

- Bewilligungspflicht** **Art. 11** ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - Objekte nach Art. 34 Abs. 1 für die Vergrößerung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - Die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind der Verwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Haftung** **Art. 12** Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.
- Handänderung** **Art. 13** Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- Ende des Wasserbezuges** **Art. 14** ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Anlagen zur Wasserverteilung** **Art. 15** Der Wasserverteilung dienen
- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
 - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Öffentliche Anlagen **Art. 16** ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen **Art. 17** ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung **Art. 18** ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet **Art. 19** ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen **Art. 20** ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 21 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 23 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

¹)Teilrevision vom 25.11.2014

²)Teilrevision vom 06.11.2018

³)Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort **Art. 24** ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Revision, Störungen **Art. 25** ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Durchschnitts der letzten fünf Jahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung **Art. 26** ¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel **Art. 27** Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht **Art. 28** Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Installationsbewilligung

Art. 29 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Art. 30 ¹ Die zuständige Verwaltungsstelle bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrecht

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

Art. 31 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlage

Art. 32 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren;
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Grosseinleitern (Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen), bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.¹⁾

¹⁾ Teilrevision vom 25.11.2014

²⁾ Teilrevision vom 06.11.2018

³⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

- 4 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst
- a der Gemeinderat in diesem Reglement die Höhe der Anschlussgebühren;
 - b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. Die Anpassung der Anschlussgebühren an der Berner Baukostenindex,
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühren

Art. 33 ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Sie beträgt pro BW CHF 132.50.¹⁾

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW.

b Löschgebühr

Art. 34 ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet:¹⁾

a	für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF 5.50 pro m ³
	für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF 2.20 pro m ³
	für jeden weiteren m ³ uR	CHF 1.10 pro m ³

Es werden in jedem Fall mindestens 100 m³ uR berechnet.

c Anpassung an den
Berner Baukostenindex

Art. 35 Die Gebührenansätze in Artikel 33 und 34 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 141.1 Punkten (Stand 1. April 2014). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats festgelegt.¹⁾

d Gemeinsame Bestimmungen

Art. 36 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

¹⁾ Teilrevision vom 25.11.2014

²⁾ Teilrevision vom 06.11.2018

³⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Art. 37 ¹ Zur Deckung der Grundlasten (Einlagen in die Spezialfinanzierung und Zinskosten, der Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltskosten) haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.¹⁾

Die Grundgebühr wird für Wohngebäude aufgrund der Anzahl Wohnungen erhoben. Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe werden unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSS/FES – Richtlinien).¹⁾

Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser verbraucht wird.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der Wasserbeschaffungskosten d.h. des Wassereinkaufs vom regionalen Versorger (zurzeit der Leistungspreis und Arbeitspreis des Wasserverbundes Kiesental) haben sie die WasserbezügerInnen eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.¹

c Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinne von Artikel 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden nach denselben Bemessungsgrundlagen wie die jährliche Grundgebühr nach Absatz 1 erhoben.²⁾

⁴ Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Gebührenrahmen
(neu 25.11.2014)

Art. 37a ¹ Der Gebührenrahmen für die Grundgebühr beträgt:

- Grundgebühr pro Wohnung CHF 150.00 bis 250.00
- Grundgebühr pro Grosseinleiter CHF 300.00 bis 500.00
- Grundgebühr pro Kleineinleiter CHF 75.00 bis 125.00

² Der Gebührenrahmen für die Verbrauchsgebühr beträgt:

- Verbrauchsgebühr pro m³ CHF 1.60 bis 2.60

³ Der Gebührenrahmen für die Löschgebühr beträgt

- Grundgebühr pro Wohnung CHF 75.00 bis 125.00
- Grundgebühr pro Grosseinleiter CHF 150.00 bis 250.00
- Grundgebühr pro Kleineinleiter CHF 32.50 bis 62.50

²⁾

Rechnungsstellung

Art. 38 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen Zeitabständen.

² Die zuständige Verwaltungsstelle ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der WasserbezügerInnen.

¹⁾ Teilrevision vom 25.11.2014

²⁾ Teilrevision vom 06.11.2018

³⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Fälligkeiten a Anschlussgebühr	Art. 39 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Einmalige Löschgebühr	² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c Jährliche Gebühren	³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni und 31. Dezember fällig. Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen gestellt werden. Bei Um- und Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem Bezug der Bauten und Anlagen. ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Einforderung der Gebühren	Art. 40 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 41 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
Gebührenpflichtige Personen	Art. 42 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
Grundpfandrecht	Art. 43 (gelöscht ¹)
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 44 ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 11, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist (z.B. zusätzliche Ablesungen und Verrechnungen auf Wunsch der Grundeigentümer), wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. ³ ² Der anwendbare Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 45** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
- Rechtspflege **Art. 46** ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlichen Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Übergangsbestimmungen **Art. 47** Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.
- Inkrafttreten **Art. 48** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- ³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehenden Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Grosshöchstetten am 24. Oktober 2005.

Namens des Gemeinderates Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsführer

sig. Ernst Zürcher

sig. Peter Tanner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bestätigt, dass gegen das im Anzeiger des Amtes Konolfingen Nr. 43 vom 28. Oktober und Nr. 44 vom 4. November 2005 publizierte Wasserreglement das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde:

¹ Teilrevision vom 25.11.2014

² Teilrevision vom 06.11.2018

³ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Grosshochstetten, 30. Dezember 2005

Der Geschaftsfuhrer

sig. Peter Tanner

Genehmigung

Der Gemeinderat Grosshochstetten hat an der Sitzung vom 25. November 2014 die folgenden anderungen des Wasserreglements genehmigt:

- Art. 34 (Loschgebuhr)
- Art. 35 (Baukostenindex)
- Art. 37 (Jahrliche Gebuhren)
- Art 37a (Gebuhrenrahmen)
- Loschung Art. 43 (Grundpfandrecht)

Die anderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Einwohnergemeinde Grosshochstetten

Der Prasident

Der Geschaftsfuhrer

sig. Martin Steiner

sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die anderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 49 vom 4. Dezember 2014 publiziert. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshochstetten, 14. Januar 2015

Der Geschaftsfuhrer

sig. Beat Graf

Genehmigung

Der Gemeinderat Grosshochstetten hat an der Sitzung vom 6. November 2018 die folgenden anderungen des Wasserreglements genehmigt:

- Art. 37 (Jahrliche Loschgebuhren)
- Art. 37a (Gebuhrenrahmen Loschgebuhren)

Die anderungen treten ruckwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Grosshochstetten

¹⁾ Teilrevision vom 25.11.2014

²⁾ Teilrevision vom 06.11.2018

³⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Sig. Christine Hofer

Sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Änderung des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 46 vom 15. November 2018 publiziert. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 20. Dezember 2018

Der Geschäftsleiter
Sig. Beat Graf

Beschluss Teilrevision vom 11. August 2020 bzw. 10. Januar 2021

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision (im Rahmen der Behördenreorganisation) mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2022 am 11. August 2020 genehmigt. Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Reglementsbeschlüsse wurden von den Stimmberechtigten an der ausserordentlichen Gemeindeurnenabstimmung vom 10. Januar 2021 genehmigt (anstelle der Dezember-Gemeindeversammlung 2020 fand aufgrund der Covid-19 Pandemie eine Urnenabstimmung statt). Mit dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 10. Januar 2021 wurde die Teilrevision vom 11. August 2020 unverändert verabschiedet.
Die Teilrevision tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Gemeinderat Grosshöchstetten
Die Präsidentin

Christine Hofer

Der Geschäftsleiter

Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Teilrevision dieses Reglements wurde im Rahmen der Behördenreorganisation gefassten Reglementsbeschlüsse vom 21. August 2020 bis 21. September 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Anzeiger Konolfingen am 20. August 2020 publiziert. Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Auflage für Reglementsbeschlüsse durch die Stimmberechtigten erfolgte nach Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 und wurde im Anzeiger Konolfingen am 29. Oktober 2020 publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Der Geschäftsleiter

Beat Graf

¹) Teilrevision vom 25.11.2014

²) Teilrevision vom 06.11.2018

³) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021